

Bericht

Joseph Byron

Der Fall der Neunzehn von Washington

Ein Ringen um Gerechtigkeit

Als ich den Auftrag zu diesem Aufsatz annahm, hatte ich vor, durchgehend in der dritten Person zu schreiben, um mich selbst von den Geschehnissen, von denen ich spreche, zu distanzieren. Jetzt aber käme mir dies einfach als zu künstlich und zu plump vor. Da ich selbst an diesen Geschehnissen beteiligt war, kann es gar nicht anders sein, als daß dieser Aufsatz irgendwie zu einer persönlichen Chronik wird, und ich sehe nicht ein, weshalb ich versuchen sollte, ihn auf die abstrakte Ebene zu übertragen.

Als «Der Fall der Neunzehn von Washington» wird im Volksmund der kirchliche Prozeß bezeichnet, der sich um eine Gruppe von Priestern in Washington drehte, über die von ihrem Bischof, Kardinal Patrick A. O'Boyle, eine Kirchenstrafe verhängt worden war¹.

Das Ganze begann mit dem Erscheinen der Enzyklika «Humanae Vitae» vom 29. Juli 1968. Unter den ersten Stellungnahmen zu diesem Dokument befand sich die Verlautbarung einer zumeist aus Nordamerikanern bestehenden Theologengruppe. Auf die Stellungnahme dieser Theologen hin veröffentlichte eine Priestergruppe von Washington eine «Gewissenserklärung», worin sie in allgemein gehaltenen Äußerungen die pastorale Haltung umriß, die sie Gläubigen gegenüber, die in der Frage der Geburtenkontrolle in einen Gewissenskonflikt gerieten, einzunehmen gedachte.

Ich habe nicht vor, auf den Inhalt dieser Gewissenserklärung und auf die «pastorale Lösung» einzugehen, zu der man unter der Ägide der Kleruskongregation fast drei Jahre später gelangte und die in eine Reihe von «Befunden» dieser Kongregation gefaßt ist. Ich spreche einzig und allein von den Vorgängen und dem Prozeß, die durch das erste Dokument ausgelöst und durch das letztgenannte abgeschlossen wurden. Die Dokumente selbst liegen öffentlich vor.

Kurz nach der Veröffentlichung der Gewissenserklärung der Priestergruppe setzte sich Kardinal O'Boyle mit jedem einzelnen der Priester in Verbindung und verlangte, daß er die Erklärung persönlich widerrufe. Damit begann eine längere Periode von

Diskussionen mit dem Kardinal. Diese Aussprachen fanden hauptsächlich in einer Reihe von Zusammenkünften statt, die Kardinal O'Boyle einberief und bei denen er mit jedem einzelnen der Priester zusammentraf. Die Besprechungen drehten sich zumeist um die Gewissenserklärung, um ihren Sinn, ihre Auslegung, ihre Implikationen und um die Notwendigkeit, von ihr Abstand zu nehmen.

Bei diesen Begegnungen standen dem Kardinal Berater und ein Notar zur Seite; der Priester, der Rede und Antwort zu stehen hatte, blieb immer sich selbst überlassen. Wir waren nie durch einen Rechtsbeistand vertreten; dies schien anfänglich auch gar nicht nötig zu sein, denn es machte nicht den Eindruck, daß wir in ein kirchliches Gerichtsverfahren verwickelt seien. Von einem gewissen Punkt an hingegen wurde das Ganze zu einem kanonischen Prozeß. Ich weiß nicht genau, wann dies der Fall war, denn wir wurden nicht davon unterrichtet. Als wir zu vermuten begannen, daß das Geschehen Strafmaßnahmen zur Folge habe, versuchten wir, zu einer der Zusammenkünfte mit dem Kardinal einen Kirchenrechtsgelehrten mitzubringen. Sobald man dessen Anwesenheit bemerkt hatte, schickte ihn der Kardinal fort mit der Bemerkung: «Wir brauchen Sie hier nicht, Hochwürden. Ich habe schon einen Kirchenrechtsgelehrten zur Verfügung.»

Während dieser Periode ersuchte der Kardinal uns wiederholt um eine schriftliche Erklärung, die die von uns veröffentlichte Stellungnahme klären und abschwächen und sie de facto widerrufen würde.

Während dieses Zeitraums fanden offenbar, bevor Strafen auferlegt wurden, kanonische Gerichtsverfahren statt, ohne daß wir darum wußten. Später, als der Fall nach Rom weitergeleitet worden war und wir von Rechtsgelehrten beraten wurden, erhielten die uns vertretenden Kanonisten Einsicht in die Verhandlungsprotokolle, und sie hatten zuzugeben, daß damit sämtliche Vorschriften des Kirchenrechts erfüllt worden seien.

Schließlich wurden am 30. September 1968 Kirchenstrafen auferlegt, deren Ausmaß unterschiedlich war und offenbar von den Antworten abhing, die mündlich und schriftlich auf bestimmte Fragen gegeben worden waren.

Schon vor unserer Bestrafung mußten wir Priester einsehen, daß die Besprechungen zwischen uns und dem Kardinal uns einer Lösung des Disputes nicht näherbrächten. Wir richteten deshalb unsere Anstrengungen vor allem darauf aus, den Beistand von Drittparteien zu gewinnen, die beiden Seiten genehm wären und die Rolle eines Versöhners oder Vermittlers spielen könnten. Vor allem hätten wir es begrüßt, wenn uns das bereits bestehende Schlichtungs- und Vermitt-

lungskomitee der Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten beigestanden wäre. Ein solches Vermittlungsorgan konnte jedoch nur dann in Funktion treten, wenn es beiden Parteien genehm war, aber Kardinal O'Boyle hielt jede solche Intervention für unannehmbar. Dennoch setzten die Priester selbst nach ihrer Bestrafung die Bemühungen fort, sich die guten Dienste solcher Drittpersonen zu sichern, jedoch leider ohne Erfolg.

Dieses Ersuchen um eine Vermittlung war die erste der Bestrebungen, ein Element eines korrekten Prozesses in eine Situation zu bringen, in welcher der Bischof Ankläger, Richter, Geschworener und Vollstrecker von Strafen in einer Person war. Es war der erste Schritt auf der Suche nach Gerechtigkeit, deren Verlauf wir in diesem Aufsatz nachzeichnen möchten. Zugegeben, mit diesen ersten Bemühungen suchten wir um einen eigentlichen Prozeß herumzukommen in der Hoffnung, einen weniger beschwerlichen Weg zu einem gerechten Urteil ausfindig machen zu können. Wir wußten jedoch stets: Wenn das informelle Vorgehen zu nichts führt, steht jedem Glied der Kirche das Recht auf eine formelle gerichtliche Untersuchung zu.

Wie die darauf folgenden Geschehnisse zeigten, schätzten wir jedoch die Lage falsch ein.

Im Frühling 1969 wurden die ersten Schritte zu einem förmlichen Gerichtsverfahren unternommen, nachdem alles andere vergeblich versucht worden war und dies noch der einzige Weg blieb. Gewiß sieht das Kirchenrecht die Möglichkeit vor, unmittelbar an die zuständige römische Kongregation zu rekurrieren, doch hatten wir Angst, wir könnten in einen weiteren administrativen Prozeß verwickelt werden, der so geheim verlaufe wie der eben erlittene und bei dem keine der Garantien gegeben wären, die wir für eine gerechte, unparteiische Verhandlung für absolut notwendig hielten. Nicht alle der mit einer Strafe belegten Priester waren daran interessiert, sich dem Gerichtssystem der Kirche zu unterstellen. Jedoch neunzehn der vierzig Priester, die bestraft worden waren, entschlossen sich – wenn auch mit etwelchem Widerstreben und einzig deshalb, weil gar keine andere Wahl mehr blieb –, den gerichtlichen Weg zu beschreiten. Das kanonische Gutachten sollte von einem freiwilligen Komitee interessierter Kirchenrechtsgelehrter geliefert werden unter dem Patronat und mit der Unterstützung des Nationalverbandes der Priesterräte.

Der Fall wurde im September 1969 im Namen von Joseph Byron und anderen (die weiteren achtzehn Priester) vor das Gericht der Erzdiözese Washington gebracht. Wir bemühten uns, nicht als Kläger aufzutreten zu müssen, damit nicht Kardinal O'Boyle im Prozeß als Angeklagter dastehe, sondern wir waren gewillt,

selber die Angeklagten zu sein. Das Gericht war jedoch der Ansicht, daß Kardinal O'Boyle faktisch in die Rolle eines Angeklagten gebracht werde, und erklärte sich aus diesem Grunde für unzuständig, da einzig der Papst befugt ist, über einen Kardinal zu Gericht zu sitzen.

Daraufhin versuchten wir, das Gericht der Diözese Cleveland, das zum Appellationsgericht für das Erzbistum Washington bestimmt ist, zur Übernahme des Falles zu bewegen. Doch das Gericht von Cleveland war mit dem von Washington ebenfalls der Ansicht, Kardinal O'Boyle sei, wenn nicht dem Namen, so doch der Sache nach in die Rolle des Angeklagten versetzt. Deswegen erklärte auch es sich für unzuständig, den Fall gerichtlich zu entscheiden, da bloß der Papst befugt sei, einen Kardinal zu richten.

An diesem Punkt vertrat das Komitee von Kirchenrechtsgelehrten die Auffassung, wir sollten uns nicht mehr um ein Gerichtsverfahren bemühen, denn eine Appellation an die Rota Romana werde sicherlich zu keinem anderen Ergebnis führen. Ihr Schluß war, es sei nun erwiesen, daß es für uns Priester unmöglich sei, einen gerichtlichen Rekurs einzureichen, denn eine Appellation an den Papst würde die Angelegenheit der gerichtlichen Sphäre entheben und zu einem bloß administrativen Urteil führen.

Dennoch beschlossen die neunzehn Priester einmütig, auf dem einzigen Weg, der ihnen noch offen stand, den Prozeß weiterzuführen und unmittelbar beim Heiligen Vater Berufung einzulegen. Das Komitee von Kirchenrechtsgelehrten erklärte sich bereit, ihnen weiterhin beizustehen. Somit wurde ein Appellations schreiben an den Papst gesandt, worin im wesentlichen die Bitte ausgesprochen wurde, die über die neunzehn Priester verhängten Strafen zu revidieren und die Frage zu prüfen, ob sie aufgrund des Tatbestandes auch wirklich gerechtfertigt seien. Die Bittschrift ersuchte seine Heiligkeit insbesondere auch darum, ein irgendwie gerichtliches Verfahren einzuleiten, indem er sich damit einverstanden erkläre, daß der Rekurs durch eine kompetente Körperschaft behandelt werde, wobei die Möglichkeit bestehen sollte, das Aktenmaterial einzusehen, Anklagen zu widerlegen und alle anderen Spielregeln einzuhalten, die für eine gerechte, unparteiische Rechtsprechung als notwendig erachtet werden.

Diese Einsprache wurde am 11. Februar 1970 dem Heiligen Vater übersandt. Am 18. April 1970 richtete der Apostolische Delegat in den Vereinigten Staaten einen Brief an mich, worin er mitteilte, das mich und weitere achtzehn Priester betreffende Schreiben an den Papst sei entgegengenommen worden und es werde demnächst eine Antwort erfolgen.

Die Antwort traf ein in Form eines Briefes vom 10. April 1970 aus dem Vatikanischen Staatssekretariat. Darin forderte der Staatssekretär, Kardinal Villot, in seinem Namen und im Namen des Papstes die neunzehn Priester auf, im Geist der Liebe und des gegenseitigen Vertrauens die Gespräche mit ihrem Bischof wieder aufzunehmen. Dies werde sicherlich zu einer gütlichen Verständigung führen, die weitere kanonische Prozeduren unnötig mache.

Die Priester nahmen diese Antwort mit argem Schrecken auf, da ja schon seit geraumer Zeit solche Gespräche geführt worden waren, ohne daß dabei für uns etwas anderes herausgekommen wäre als Kirchenstrafen. Und unsere Bitte war es ja gerade gewesen, von diesem Los befreit zu werden.

Doch blieb ein Hoffungsstrahl. Der Heilige Vater stellte in bezug auf die Art und Weise, wie diese Unterredungen stattfinden sollten, keine Bedingungen auf. Der Ton, in dem der Brief aus dem Staatssekretariat und ein Begleitschreiben des Apostolischen Delegaten, Erzbischof Raimondo, gehalten waren, ließ die Möglichkeit offen, daß der Prozeß durch die Mitbeteiligung einer neutralen dritten Partei (oder mehrerer neutraler Drittparteien) zu einer echten Versöhnung führen könnte. In seinem Brief an mich sprach der Apostolische Delegat von einer «neuen Anstrengung... in Übereinklang mit dem akzeptierten Grundsatz, daß ein Versöhnungsversuch vorausgehen solle». Am Schluß sagte er noch: «Sollte irgendeine Klärung gewünscht werden, so werde ich gern meine guten Dienste anbieten.»

Unsere Kirchenrechtsfachmänner und ich wünschten zu wissen, ob der Ausdruck «Versöhnungsversuch» sich in dem Sinne verstehen lasse, wie in «A Summary of Actions Taken by The National Conference of Catholic Bishops on the Subject of Due Process», Seiten 13–15 («Process for Conciliation») das Wort «Versöhnung» definiert wird:

«Eine unvermittelte Aussprache wird zu einer Debatte; jeder Beteiligte muß deshalb die Möglichkeit haben, seine Auffassung einem Vermittler darzulegen, der versuchen wird, die Beteiligten miteinander zu versöhnen.»

Wir wußten, daß die Botschaft des Heiligen Vaters einen solchen Vermittlungsprozeß nicht ausschloß. Wir erhofften aber irgendeine positive Unterstützung dafür, denn danach hatten wir ja während der ganzen Zeit getrachtet.

Deshalb wurde beschlossen, ich solle versuchen, mir das Beistandsangebot des Apostolischen Delegaten zunutze zu machen und wenigstens für dieses kleine Stück eines korrekten Prozesses Unterstützung zu suchen. In der Absicht, ihn zu fragen, ob der Ausdruck

«Versöhnungsversuch» im Sinne der angeführten Definition verstanden werden könne, bat ich um eine Unterredung mit Erzbischof Raimondi. Dieser antwortete, ich solle meine Anfrage schriftlich einreichen. Ich setzte sie schriftlich auf, und der Delegat gab zur Antwort: «Meines Erachtens ist die Antwort auf Ihre Frage im Brief von Kardinal Villot zu finden.»

Somit war von dieser Seite keine Hilfe zu erwarten.

Doch blieb die Möglichkeit, daß Kardinal O'Boyle sich mit einem wirklichen Vermittlungsprozeß entsprechend den von den amerikanischen Bischöfen festgelegten Normen einverstanden erklären würde, da nichts einen solchen Weg ausschloß. Darum gelangten wir an Kardinal O'Boyle mit dem Gesuch, daß die neu einsetzenden Gespräche in Form eines solchen Versöhnungsprozesses stattfinden sollten. Kardinal O'Boyle hingegen stellte sich auf den Standpunkt, daß ein solches Vorgehen nicht der Mahnung von Kardinal Villot entspräche und/oder daß ein solcher Prozeß nur mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles stattfinden dürfe.

Während des Frühlings 1970 kam es somit in der Angelegenheit der neunzehn Priester zu einem regen Briefwechsel zwischen Kardinal O'Boyle, Kardinal Villot, Erzbischof Raimondi und mir. Der Inhalt blieb sich fast immer gleich. Unsererseits erneuerten wir wiederholt unsere Bitte um irgendein korrektes Prozeßverfahren, wobei wir vor allem um ein Vermittlungsverfahren ersuchten – sicherlich die harmloseste, abgeschwächteste Form eines korrekten Prozesses, doch die einzige, die wir damals zu erreichen hoffen durften. Auf seiten der Bischöfe, mit denen wir Briefe wechselten, bestand die Antwort stets darin, daß immer wieder neu gesagt wurde, ein korrekter Prozeß werde uns nicht verweigert und sei uns nie verweigert worden; wir sollten uns aber bemühen, den Disput durch freundschaftliche Aussprachen mit unserem Bischof auf gütlichem Wege beizulegen.

Mitte Sommer waren wir und die uns beratenden Kirchenrechtskundigen drauf und dran, die Hoffnung, daß wir je aus dieser schwierigen Situation herauskommen könnten, aufzugeben, als unerwartet ein Brief von Kardinal Villot eintraf, worin uns mitgeteilt wurde, daß unser Fall der hierfür zuständigen Kleruskongregation zur Prüfung und Entscheidung überwiesen worden sei. Als wir diesen Brief erhielten, wußten wir noch nicht, was diese neue Aktion eigentlich bedeute. Es handelte sich dabei tatsächlich um die Erfüllung unseres wiederholt gestellten Gesuches, daß eine neutrale, kompetente dritte Partei beizuziehen sei, um den Fall zu regeln.

Mit der Überweisung an die Kleruskongregation hing die Regelung des Falls weitgehend von Kardinal John Wright, dem Präfekten dieser Kongregation ab,

der in der Folge stets das aufrichtige Verlangen an den Tag legte, für die gerechte, unparteiische Vernehmung zu sorgen, um die wir nachgesucht hatten, und uns sehr großmütig seine Zeit und sein persönliches Interesse schenkte.

Da für die Behandlung unseres Falles kein Präzedenzfall vorlag, sah Kardinal Wright ein dreistufiges Vorgehen vor. In der ersten Phase sollte das der Kongregation überwiesene Material von unparteiischen, nicht der Kongregation selbst angehörenden Personen gesichtet und beurteilt werden. In der zweiten Phase sollten Vertreter des Kardinals O'Boyle und Vertreter der neunzehn Priester in Rom mit Mitgliedern der Kongregation zusammentreffen, von denen einer die Gesprächsleitung übernehmen würde. Es sei zu erhoffen, daß in dieser Phase die Vertreter der beiden Parteien eine weitgehende, wenn auch vielleicht noch nicht vollständige Einigung erzielen würden. In der dritten Phase würden dann die an der zweiten Phase beteiligten Parteien dem Kardinalpräfekten die Angelegenheiten unterbreiten, die sie ihm zur Regelung übergeben möchten. Die Kongregation selbst mit dem Kardinal als ihrem Präfekten sollte sich ein Schlußurteil bilden; ihre Befunde sollten dann zur Grundlage für eine Lösung des schon so lange dauernden Konfliktes dienen.

Diesem Plan wurde von Kardinal O'Boyle und von mir im Namen der neunzehn Priester zugestimmt. Beide Seiten ernannten ihre Bevollmächtigten. Mgr. E. Robert Arthur und der Geistliche John Donoghue vertraten den Kardinal; die Geistlichen Raymond Goedert und Donald Heintschel vertraten die Priester.

Kardinal Wright bestimmte unverzüglich die für die erste Prozeßphase vorgesehenen Experten, und diese hatten ihre Arbeit bald erledigt. Dies geschah Ende Januar/Anfang Februar 1971. Die zweite Phase begann Ende Februar und dauerte ungefähr zwei Wochen. Es war mir möglich, während dieser Zeit persönlich in Rom zu weilen. Da die Natur des Falls und das vereinbarte Verfahren verlangten, daß die Verhandlungen von den Bevollmächtigten geführt würden, war es mir nicht möglich, zusammen mit meinen Vertretern Goedert und Heintschel an den offiziellen Sitzungen dabei zu sein. Ich hatte jedoch Gelegenheit, nach jeder Sitzung den Verlauf der Diskussionen mit ihnen durchzugehen und so, wie ich die Dinge sehe, war das ein für den glücklichen Ausgang des Prozesses entscheidend wichtiges Element.

Die zweite Phase wurde abgeschlossen, und die Bevollmächtigten und ich kehrten am Ende der zweiten Märzwoche 1971 heim. Gegen Ende April erhielten wir die Mitteilung, die Kleruskongregation habe sich versammelt, um das in der zweiten Phase Geleistete zu

beurteilen, und es werde eine Reihe von «Befunden» herauskommen.

Die Urteile wurden mir im Beisein unserer Bevollmächtigten Heintschel und Goedert von Mgr. Albert Bovone, Vorsteher der Abteilung für Priester der Kleruskongregation, persönlich eröffnet. Wie bereits bemerkt, liegen die Entscheide öffentlich vor, und ich äußere mich nicht zu ihrem Inhalt, sondern nur über den Prozeßverlauf. Die Lösung war sehr einfach. Jeder Priester, der suspendiert worden war, konnte bei Kardinal O'Boyle vorsprechen, ihm mitteilen, daß er das Urteil der Kongregation annehme, und ihn ersuchen, ihm die priesterlichen Vollmachten wieder zurückzugeben. Diesen Gesuchen wurde ohne weiteres entsprochen. Es bedurfte dazu keiner weiteren Erklärung, weder einer mündlichen noch einer schriftlichen.

Im Lauf der nächsten paar Wochen baten die meisten der neunzehn Priester, die ihren Fall dem angestrebten kanonischen Prozeß anheimgestellt hatten, Kardinal O'Boyle um die Wiedereinsetzung in ihr Amt und erhielten diese auch, während die übrigen den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese unterdessen endgültig aufgegeben hatten. Der «Washington-Fall» war erledigt, ungefähr zwei Jahre und neun Monate nach der Veröffentlichung der «Gewissenserklärung». Von den ursprünglich vierzig Priestern, die ihres Amtes mehr oder weniger enthoben worden waren, nahmen nur weniger als die Hälfte den Priesterdienst wieder auf.

Kardinal Wright ist mit Recht gelobt worden, weil er den Fall, sobald er seiner Kongregation übergeben worden war, in echt pastoralem Geist zu lösen suchte. Man sagte auch, das Prozeßverfahren, das er zur Behandlung dieses Falls ausgedacht habe, sei eine kluge Lösung gewesen und wahrscheinlich die einzige, die unter diesen Umständen zum Erfolg führen konnte. Diese Komplimente sind ehrlich verdient, und sie werden nicht zurückgenommen, wenn man bemerkt, daß zu der Zeit, als der Fall bei Kardinal Wright anlangte, damit eine ganze Reihe von Umständen verbunden war, die den Kardinal irgendwie zu dieser Art des Vorgehens zwangen.

Da es damals absolut gewiß war, daß kein Prozeß zum Erfolg führen würde, wenn die Prozeßparteien selbst daran beteiligt wären, sondern daß der Prozeß durch Bevollmächtigte zu führen sei, mußte etwas von der Offenheit eines normalen Gerichtsverfahrens dahinfallen. Beispielsweise weiß ich bis heute nicht, was genau man mir eigentlich vorwarf und weshalb ich mit der Strafe gezüchtigt wurde, die mir auferlegt worden war, und auch keiner der weiteren achtzehn Priester, die mit von der Partie waren, weiß das. Wir erhielten

nie Gelegenheit, uns mit unseren Anklägern auf irgendeinem offenen Forum auseinanderzusetzen unter Beistand von Anwälten und in Gegenwart neutraler Drittparteien, die als Richter, Versöhner, Vermittler oder Schiedsrichter fungiert hätten.

Trotz all dem können wir von Glück reden. Nicht jeder Priester, der in einen solchen Fall verwickelt würde, könnte sich des Beistandes eines Komitees von Kirchenrechtsgelehrten und des Nationalverbandes der Priesterräte erfreuen. Dieser letztere leistete nicht bloß moralische Unterstützung, sondern gab auch Tausende von Dollars aus, die wir nie hätten aufbringen können. Dieser Hilfeleistung haben wir es zu verdanken, daß der Fall schließlich an Kardinal Wright gelangte.

Es wurde viel beanstandet, daß wegen des Falls während seiner ersten Phase so laut Lärm geschlagen wurde, doch darf man sich fragen, ob ein Fall, von dem weniger Aufhebens gemacht worden wäre, je an die Kleruskongregation gelangt und so korrekt und unparteiisch behandelt worden wäre, wie das am Schluß geschah.

Im heutigen Kirchenrecht bürgt nichts dafür, daß irgendein unbekannter Priester, der sich friedlich aus einem derartigen Konflikt herausarbeiten will, aber nicht über die Unterstützungen verfügt, die uns zuteil geworden sind, zum Ziel gelangt.

Würde heute wiederum ein Fall wie der unsrige eintreten, so hätte Kardinal Wright oder jemand anderer zunächst ein geeignetes Verfahren zu seiner Lösung auszuklügeln. Und wenn dann niemandem sehr daran gelegen wäre, ein solches Verfahren ausfindig zu machen, könnte nie ein Prozeß stattfinden, denn ein derartiger Prozeß ist im heutigen Kirchenrecht noch nicht vorgesehen.

Wir gehören einer hierarchischen Kirche an, und keiner aus unserem Kreise hat je die rechtmäßige Rolle, Funktion und Autorität der Hierarchie geleugnet.

¹ In Wirklichkeit begann die kanonische Prozedur, lange bevor irgendeiner der Priester den Fall vor das kirchliche Gericht bringen wollte, aber wir wußten dies damals noch nicht.

Übersetzt von Dr. August Berz

JOSEPH BYRON

Priester des Erzbistums Washington, USA (1953 geweiht); Seelsorge in verschiedenen Pfarreien; Mitdirektor der Bruderschaft für Glaubensunterweisung der Erzdiözese; katholischer Studentenseelsorger an der American University, Washington; während mehrerer Jahre

Doch die Art und Weise, wie diese Rolle und Autorität ausgeübt wird, ist wohl in weitem Ausmaß das Ergebnis menschlicher Strukturen, die im Licht neuer Einsichten geändert werden können und sollten.

Darf in einer Zeit, in der wir der Würde jeder menschlichen Person deutlicher innegeworden sind, in einer Zeit, da die Gesetzgebung zivilisierter Nationen die Rechte, die sich aus dieser Würde ergeben, angelegentlich zu schätzen sucht, sich die Kirche erlauben, auf diesem Gebiet kläglich im Rückstand zu sein?

Die gesamte christliche Überlieferung beantwortet uns diese Frage. In Rechtsfällen, in denen man gegen die Entscheidung eines Obern Einspruch zu erheben sucht, sollte – namentlich dann, wenn Strafen auferlegt worden sind – keine lange Frist verstreichen, nicht Monate, ja Jahre hindurch viel Zeit und Energie aufgewendet werden müssen und es sollte nicht nötig sein, schließlich ein Verfahren zu ersinnen, um den Fall überhaupt behandeln zu können.

Das Verfahren sollte schon vorgesehen, im Kirchenrecht schriftlich niedergelgt, allen zugänglich und schnell sein. Auch sollte es einen klaren Weg zu einem weiteren Rekurs vorsehen, falls ein solcher notwendig werden sollte.

Ich sehe nicht ein, weshalb die Schaffung solcher Garantien die kirchliche Autorität untergraben sollte. Die Autorität in der Kirche ist ja darauf angewiesen, daß die Gläubigen, von Vertrauen beseelt, ihr willig zustimmen. Das Vertrauen, womit sich die Christen der Autorität unterstellen, verlangt von der Gegenseite eine Entsprechung. Es muß erwiesen sein, daß die Autorität, die Garantien zum Schutz der Rechte und der Würde des Menschen schafft, das Tor öffnet – nicht für fremde Anschauungen, die den Glauben zerstören könnten, aber für die echte Stimme ihrer eigenen besten Traditionen, für die Stimme, die den Geist Christi zur Quelle und Gewähr hat.

Mitglied der Liturgiekommission des Erzbistums. Er ist einer der Unterzeichner der «Gewissenserklärung» zur Enzyklika «Humanae Vitae». Diese Erklärung führte zu längeren Auseinandersetzungen mit dem Kardinal-Erzbischof von Washington und zu der mehr oder weniger vollständigen Suspension von vierzig der unterzeichnenden Priester. Als neunzehn der Suspendierten beschlossen, ihren Fall vor das kirchliche Gericht zu bringen, repräsentierte Joseph Byron die anderen achtzehn Priester, die ihn dazu bevollmächtigt hatten, in ihrem Namen zu handeln. Joseph Byron war zur Zeit der Geschehnisse, von denen er in diesem Aufsatz berichtet, Pfarrer der St.-Jakobs-Pfarrei in Mount Rainier (Maryland) und ist gegenwärtig Pfarrer der Rosa-von-Lima-Pfarrei zu Gaithersburg (Maryland).